- 99. 1. Ift für bie Frage ber Zulässigfeit bes Rechtswegs grund= fäulich nur bas Klagevorbringen maggebenb?
- 2. Ift § 148 BPO. anwendbar, wenn einem privatrecht= lichen Klagansprach eine öffentlichrechtliche Gegenforderung entgegen= geset wird?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 21. November 1911 i. S. Stadtgemeinde B. (Bell.) w. F. B. T. Kommanditgefellschaft (Kl.). Rep. VII. 169/11.

- L. Landgericht Beuthen D/S.
- U. Oberlandesgericht Breglau.

Die Klägerin, die Eigentümerin eines Grundstücks in K. geworden war, hatte wegen der Forderungen der verklagten Stadtgemeinde für Entnahme von Wasser und elektrischer Krast aus den städtischen Leitungen der Beklagten eine Sicherheit in der Art bestellt, daß sie bei der städtischen Sparkassen bei der Stadthauptkasse und das hierüber ausgesertige Sparkassendige 1077 M einzahlte und das hierüber ausgesertige Sparkassendige bei der Stadthauptkasse niederlegte. Nachdem die Klägerin das erwähnte Grundstück veräußert hatte, übersandte die Beklagte der Klägerin 252,35 M. Dabei teilte sie ihr mit, der übersandte Betrag bilde den, nach Abzug von 840,87 M. Gebändesteuer, die die Klägerin der Beklagten noch schuldig gewesen sei, und nach Abzug des Übersendungsportos, übrig bleibenden Rest der geleisteten Sicherheit.

Mit der Klage machte die Klägerin geltend, die Aufrechnung sei unberechtigt, und die Beklagte sei zur Auszahlung des einbehaltenen Betrags der geleisteten Sicherheit verpstichtet. Der Klagantrag war auf Berurteilung zur Zahlung von 840,87 M nebst Zinsen gerichtet. Die Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Das Landgericht gab dieser Einrede statt und wies die Klage ab. Auf Berufung der Klägerin erklärte das Oberlandesgericht den Rechtsweg für zulässig und verwies die Sache zur weiteren Berhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück. Die Revision der Bestlagten ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

"Die Rlägerin, die durch Einzahlung einer Geldsumme bei der städtischen Sparkasse der Beklagten und durch Niederlegung des Sparkassenbuchs bei der Stadthauptkasse der Beklagten eine Sicherheit bestellt hatte, sordert mit der Rlage, nachdem das Berhältnis, auf

bas fich bie Sicherheit bezog, feine Erledigung gefunden hat, und bas Recht zur Behaltung ber Sicherheit als folder unftreitig erloschen ift, Berauszahlung des gleichwohl von der Beklagten einbehaltenen Restes jener Summe. Kagt man lediglich biefe Tatfachen ins Auge, fo ergibt fich tein Bebenten gegen die Annahme, daß es fich um eine bem ordentlichen Rechtswege nicht entzogene burgerliche Rechtsftreitigfeit handelt (§ 13 BBG.). Befondere Umftande, Die für den vorliegenden Rall, etwa megen bes rechtlichen Ursprungs ber Sicherheitsbestellung. eine abweichende Auffaffung begründen tonnten, find bem Barteivorbringen nicht zu entnehmen. Die Betlagte felbft hat benn auch die Einrede der Unzulässigleit des Rechtswegs nicht aus dem rechtlichen Charafter ber beftellten Sicherheit bergeleitet, fondern aus bem rechtlichen Charafter ber behaupteten Gebäudesteuerforderung, megen beren fie fich aufrechnungsweise mit bem einbehaltenen Betrage begahlt gemacht bat. Run läßt fich teinesmegs fagen, daß für die Rulaffigteit ober Unzulaffigfeit bes Rechtswegs grundfählich nur bas Rlagevorbringen maggebend fei. Es find Ralle bentbar, in denen das Klagevorbringen die privatrechtliche Ratur des erhobenen Ansbruchs außer Ameifel zu laffen icheint, und erft bas Berteibigungsvorbringen der vertlagten Bartei ergibt, daß es fich in Bahrheit um einen der Entscheidung burch die ordentlichen Berichte nicht unterworfenen Anipruch aus bem Gebiete bes öffentlichen Rechtes handelt. Immer aber bleibt babei die Natur bes Rlaganfpruchs maßgebend. Ergibt fich aus diefer die Rulaffigkeit bes Rechtsmeas, fo tann bie Ruftandiafeit ber orbentlichen Berichte nicht baburch beseitigt werben, daß die verklagte Partei eine Gegenforderung aus einem mit dem Klaganspruch an sich in keinerlei Zusammenhang ftehenden Berhältnis öffentlichrechtlicher Art in den Streitstoff einführt und geltend macht. Dies aber ift die Gestalt des gegenwärtigen Falles. Sie tann nicht jur Berneinung ber aus ber privatrechtlichen Ratur bes Rlaganspruchs an fich folgenden Rulaffigkeit bes Rechtswegs führen, sondern nur aur Anwendung der Borfchrift des § 148 BBD.

Nach dieser Vorschrift "tann" das Gericht, wenn die Entscheidung bes Rechtsstreits ganz ober zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches von einer Verwaltungsbehörde (worunter hier auch die Verwaltungsgerichte mit zu verstehen sind) sestjantellen ist, anordnen, daß die Verhandlung

bis jur Enticheibung ber Bermaltungsbeborbe auszusegen fei. bas Gericht in einem Falle ber vorliegenden Art gur Anordnung ber Aussehung verpflichtet ift, mag babingestellt bleiben. Salt es fich für befugt, ohne Aussenung auch über bas Bestehen ber Bebäubefteuerforderung felbständig ju befinden, fo tonnte bas boch nur für Die Enticheidung über ben Rlaganspruch von Bedeutung fein. neint bas Bericht die Gebäudesteuerschuld (oder die Aufrechnungs. befugnis), so murbe fich die Beklagte, so wie die Sache bisher liegt, der Herauszahlung des einbehaltenen Betrages allerdings nicht ent= gieben tonnen. Die Befugnis ber Beklagten, Die behauptete Gebäudefteuerschuld auf bem ihr gesetlich eröffneten Wege ber Zwange= vollstredung von ber Rlagerin beizutreiben, murbe aber burch jene Entscheidung bes Gerichts nicht berührt werben. Die enbaultige Enticheidung über bas befirittene Bestehen ber Gebäudesteuerschulb wurde immer, gemaß ber gesetlichen Borichrift (§§ 69, 70 bes Rommunalabgabengefetes), ben Bermaltungegerichten verbleiben. Alagerin ift im Frrtum, wenn fie annimmt, diese endquittige Entscheidung durch die gegenwärtige Klage den Berwaltungsgerichten entzieben zu fonnen.

Die Frage, ob für den geltend gemachten Klaganspruch der Rechtsweg offen steht, ist hiernach mit dem Berufungsgerichte zu bejahen."...